

Richtlinie zur Durchführung von kumulativen Promotionen
am Promotionszentrum Nachhaltigkeitswissenschaften
vom 09.07.2024

§ 1 Grundlage und Zielsetzung

- (1) Die Richtlinie ergänzt die Promotionsordnung (PrO) des Promotionszentrums Nachhaltigkeitswissenschaften (PZNW) vom 25.06.2024 und ist verbindlich einzuhalten.
- (2) Die Richtlinie enthält formale und inhaltliche Mindestanforderungen sowie Regeln zur Beurteilung und Bewertung einer kumulativen Dissertation.

§ 2 Voraussetzung einer kumulativen Dissertation

Dem Annahmegesuch ist zusätzlich zu den in § 5 Abs. 1 der PrO PZNW genannten Unterlagen eine Erklärung der Betreuenden und des bzw. der Antragsteller:in beizufügen, dass eine kumulative Dissertation verfasst werden soll.

§ 3 Umfang, Inhalt und formaler Aufbau

- (3) Eine kumulative Dissertation umfasst mindestens drei unabhängige Forschungsbeiträge. Diese müssen in für das Promotionsthema einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht, zur Veröffentlichung angenommen oder eingereicht sein. Näheres dazu regelt § 4 der Richtlinie.
- (4) Konferenzbeiträge sind prinzipiell nicht zur Einbringung in eine kumulative Dissertation geeignet, Einzelfallprüfungen durch den Promotionsausschuss sind in Ausnahmefällen möglich.
- (5) Alle in der Dissertation verwendeten Forschungsbeiträge sollen in einem zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben stehen.
- (6) Die Dissertation umfasst:
 - a) die Forschungsbeiträge (s. § 4 der Richtlinie);
 - b) Einleitung und ggf. Schlusskapitel: Hierin sind der thematische Zusammenhang der Forschungsbeiträge, die gewählte/n Forschungsfrage/n sowie die Gesamtkonzeption der Dissertation und die methodische Vorgehensweise zu erläutern. Eine Diskussion der erzielten Ergebnisse sowie deren Einbettung in den wissenschaftlichen Gesamtzusammenhang ist vorzunehmen. Dieser Teil der Dissertation hat in der Regel einen gemeinsamen Umfang von mindestens 30 Seiten;
 - c) die Möglichkeit, einzelne Forschungsbeiträge mit Übergangskapiteln und/oder erweiterten Anhängen zu ergänzen.
- (7) In der kumulativen Dissertation müssen die Endfassungen der publizierten Forschungsbeiträge bzw. das Skript der eingereichten Publikation enthalten sein. Alle Forschungsbeiträge müssen mit Autorennamen, Zeitschrift, Titel und Angaben zum Bearbeitungsstand aufgeführt werden.

§ 4 Anforderungen an die Forschungsbeiträge

- (1) Forschungsbeiträge, die im Rahmen einer kumulativen Dissertation berücksichtigt werden sollen, dürfen grundsätzlich nur in renommierten Zeitschriften veröffentlicht werden, die ein PeerReview-Verfahren sicherstellen. Hierzu zählen insbesondere alle im „Web of Science“ oder bei „SCOPUS“ gelisteten Zeitschriften mit wissenschaftlicher Qualitätskontrolle.
- (2) Die veröffentlichten Forschungsbeiträge dokumentieren experimentelle, analytische oder theoretische Forschungsarbeiten mit direktem Bezug zur angestrebten Dissertation. Veröffentlichungen, die ohne eigenen Erkenntnisgewinn ausschließlich einen Vergleich zwischen

- bestehenden Forschungsarbeiten vorstellen, sind von einer Berücksichtigung im Rahmen einer kumulativen Dissertation ausgeschlossen.
- (3) Mindestanforderungen für das Abfassen der kumulativen Dissertation, die zur Einleitung des Promotionsverfahrens eingereicht werden soll, sind:
 - a) zwei in Zeitschriften veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Forschungsbeiträge und
 - b) ein dritter, bei einer Zeitschrift mit Peer-Review Verfahren zur Begutachtung eingereichter Forschungsbeitrag.
 - (4) Die Publikation von Forschungsbeiträgen in einer nicht gelisteten Zeitschrift erfordert einen Beschluss des Promotionsausschusses. Dies kann z.B. im Falle von Zeitschriften sinnvoll sein, die eine Aufnahme in SCOPUS und Web Science aufgrund ihrer Erscheinungsdauer erst künftig beantragen, aber schon heute eine hohe wissenschaftliche Qualität nachweisen können.
 - (5) Falls eine Publikation bereits in ein Promotionsverfahren einer bzw. eines anderen Doktorand*in eingeflossen ist, bedarf es der Genehmigung des Promotionsausschusses, um ihn auch im Rahmen des eigenen kumulativen Promotionsverfahrens zu verwenden. Dazu ist von dem bzw. der Doktorand*in klar darzulegen, worin die eigene Leistung im Rahmen dieses Forschungsbeitrags besteht. Eine Publikation darf in max. zwei Promotionsverfahren benutzt werden.

§ 5 Regelungen zur Autorenschaft

- (1) Da die kumulative Dissertation eine individuelle wissenschaftliche Leistung des bzw. der Doktorand*in darstellt, müssen mindestens zwei Forschungsbeiträge in Haupt- oder Erstautorenschaft (Eigenanteil von mind. 33%) verfasst worden sein.
- (2) Für Forschungsbeiträge mit Ko-Autoren*innen ist für jeden Artikel einzeln und im Einvernehmen mit den Ko-Autor*innen darzulegen, worin die individuelle, wissenschaftliche Leistung des bzw. der Doktorand*in besteht. Dies soll nach Arbeitsschritten (z.B. Konzeption, Datenanalyse, Interpretation, Schreiben des Fachbeitrags) getrennt erfolgen und das Dokument ist von allen Ko-Autor*innen zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die Satzungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule.

§ 6 Begutachtung und Bewertung

- (1) Die Begutachtenden sollen in ihrem Gutachten die Gesamtleistung der kumulativen Dissertation bewerten und würdigen, was sowohl die einzelnen Forschungsbeiträge als auch die in § 3 beschriebenen Inhalte einschließt. Dies soll unabhängig davon geschehen, ob einzelne Forschungsbeiträge bereits publiziert sind oder nicht.
- (2) Für bereits publizierte Forschungsbeiträge soll die Qualität der Zeitschrift als Indikator der Bewertung berücksichtigt werden. Wird beispielsweise die relative Bedeutung einer Fachzeitschrift in der zugehörigen Fachdisziplin in die Bewertung aufgenommen, bedarf dies einer Erläuterung.